

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 10

- **Anforderungen an die Darlegung des Vorhandenseins eines Sachmangels in Form einer unzulässigen Abschaltvorrichtung**

BGH, Urteil vom 28.01.2020, AZ: VIII ZR 57/19

Selten beschäftigt sich der BGH mit der Problematik von Abschaltvorrichtungen bei Pkw und den hieraus unter Umständen resultierenden Ansprüchen von Käufern. Im konkreten Fall ging es um den Motorentyp OM 651. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Haftung der Sachverständigen für angebliche Fehler bei der Kfz-Bewertung vor Gebrauchtwagenkauf**

LG Amberg, Urteil vom 20.02.2020, AZ: 24 O 420/18

Gegenstand der Klage vor dem LG Amberg war ein Gebrauchtwagenkauf des Klägers. Vor dem Erwerb eines Range Rover Evoque mit Dieselmotor von einem privaten Verkäufer vereinbarte der Kläger am 24.02.2016 einen Termin bei der Beklagten zur Vorstellung des Fahrzeugs. Bei der Beklagten handelte es sich um ein Sachverständigenbüro. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Geschädigter darf auf Restwertermittlung vertrauen**

AG Bad Hersfeld, Urteil vom 04.12.2019, AZ: 10 C 606/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung vollumfänglich einstandspflichtig ist. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Honoraranspruch des Sachverständigen aufgrund der BVSK-Honorarbefragung**

AG Wiesbaden, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 91 C 4654/17

Das aus abgetretenem Recht klagende Sachverständigenbüro begehrt im vorliegenden Verfahren die Erstattung des restlichen Honorars in Höhe von 19,24 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Anforderungen an die Darlegung des Vorhandenseins eines Sachmangels in Form einer unzulässigen Abschaltvorrichtung**

BGH, Urteil vom 28.01.2020, AZ: VIII ZR 57/19

### Hintergrund

Selten beschäftigt sich der BGH mit der Problematik von Abschaltvorrichtungen bei Pkw und den hieraus unter Umständen resultierenden Ansprüchen von Käufern. Im konkreten Fall ging es um den Motortyp OM 651.

Der Kläger monierte in den Vorinstanzen (OLG Celle, Urteil vom 07.02.2019, AZ: 7 U 263/18 und LG Verden, Urteil vom 05.07.2018, AZ: 5 O 241/18), dass ihm ein mit diesem Motor ausgestattetes Fahrzeug verkauft worden sei. Der Motor sei mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in Form eines Thermofensters versehen worden.

Es handele sich hierbei um einen Sachmangel. Gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB bestünden entsprechende Sachmangelansprüche, auf welche sich der Kläger als Fahrzeugkäufer auch stütze.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage vor allem deshalb ab, weil nach Ansicht des Gerichts der Kläger nicht schlüssig darlegen konnte, wie er zu der Einschätzung gelangt sei, dass sein Fahrzeug über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfüge. Es hätte an jeglichen Anhaltspunkten dahin gefehlt, dass das Fahrzeug des Klägers eine Abgasmanipulation aufgewiesen hätte. Die im Internet abrufbare Liste der von einem Rückruf des Kraftfahrtbundesamts betroffenen Fahrzeuge hätte keine Fahrzeuge der [...] aufgeführt. Somit habe sich der Kläger letztlich auf bloße Mutmaßungen und Spekulationen beschränkt.

Der vom Kläger gestellte Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigenutachtens stelle unzulässigen „Ausforschungsbeweis“ dar.

Zwar wies der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers zurück, machte allerdings dennoch Ausführungen zur sogenannten Substantiierungspflicht des Klägers bezüglich des Vorliegens einer unzulässigen Abschaltvorrichtung.

### Aussage

Der BGH stellte fest, dass das Ausgangsgericht die Anforderungen an die Substantiierungspflicht überspannt habe. Das Berufungsgericht habe verkannt, dass der Kläger, der mangels eigener Sachkunde und hinreichenden Einblicks in die Konzeption und Funktionsweise des in seinem Fahrzeug eingebauten Motors einschließlich des Systems zur Verringerung des Stickoxidausstoßes keine genauen Kenntnisse von dem Vorhandensein und der konkreten Wirkung einer Abschaltvorrichtung haben könne, ausreichend greifbare Anhaltspunkte vorgebracht habe, auf die er letztlich seinen Vorwurf stütze, sein Fahrzeug sei in zweifacher Hinsicht mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO 715/2007/EG ausgestattet.

Dieses Vorbringen des Klägers sei deshalb nicht unbeachtlich, weil der Kläger die Plausibilität seiner Behauptungen nicht darlegt habe. Hierbei verkenne das Berufungsgericht, dass der Kläger mangels eigener Sachkunde und weiterer Erkenntnismöglichkeiten – die anderen mit dem Motor OM 651 ausgestattete Fahrzeugtypen betreffende Bescheide des Kraftfahrtbundesamts, gegen die die Beklagte Widerspruch eingelegt hat, sind (soweit ersichtlich) nicht veröffentlicht – letztlich auf Vermutungen angewiesen wäre und diese naturgemäß nur auf einige greifbare Gesichtspunkte stützen könne.

Demnach könne vom Kläger – anders als das Berufungsgericht annahm – nicht verlangt werden, dass er im Einzelnen darlege, weshalb er von dem Vorhandensein einer oder mehrerer Abschaltvorrichtungen ausgehe und wie diese konkret funktionierten.

Der BGH sah es als ausreichend an, dass der Kläger greifbare Umstände anführt, auf die er den Verdacht gründet, sein Fahrzeug weise eine oder mehrere unzulässige Abschaltvorrichtungen auf. Dies hatte der Kläger allerdings getan. Er habe – wenn auch nur in groben Zügen – die von ihm befürchteten Auswirkungen einer solchen Abschaltvorrichtung auf den Stickoxidausstoß im realen Fahrbetrieb und auf dem Prüfstand beschrieben.

Ausreichend erachtete der BGH den Vortrag des Klägers, dass das erworbene Fahrzeug mit einem Motor des Typs OM 651 ausgestattet war. In einem Schriftsatz hatte der Kläger auch vorgetragen, dass Mitte Juli 2017 aufgrund von Durchsuchungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Rahmen eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens bekannt geworden sei, dass in Motoren der Typen OM 651 und OM 642 unzulässige Thermo-Software verbaut worden war.

Das Berufungsgericht selbst habe in einem Hinweisbeschluss und später dann im angefochtenen Zurückweisungsbeschluss ausgeführt, es sei bekannt geworden, dass die Beklagte auf Anordnung des Kraftfahrtbundesamtes einen verpflichtenden Rückruf für M.-Motoren durchzuführen habe. Welche Fahrzeuge unter diese angeordnete Rückrufaktion im Einzelnen fielen, lasse sich der im Internet <https://www.d.com/innovation/diesel/rueckruf-faq.html> abrufbaren Liste, Stand 14.09.2018, entnehmen. Aus dieser Liste ergebe sich, dass bereits im Jahr 2018 mehrere Fahrzeugtypen der Beklagten, die mit dem Motor OM 651 ausgestattet gewesen seien, von einer Rückrufaktion betroffen gewesen wären.

In der Zusammenschau hielt der BGH den Vortrag dieser Umstände für ausreichend. Das Vorbringen des Klägers sei deshalb gerade nicht „ins Blaue hinein“ erfolgt, sondern schlüssig und erheblich.

Es bedürfe gerade nicht einer konkreten Rückrufaktion seitens des Kraftfahrtbundesamtes. Damit überspanne das Berufungsgericht die Anforderungen an eine substantiierte und schlüssige Darlegung eines in dem Einbau einer unzulässigen Abschaltvorrichtung liegenden Sachmangels.

## Praxis

Vom allseits bekannten Abgasskandal waren die Motoren des Typs „EA189“ betroffen. Im Fokus war vor allem der Hersteller VW.

Nunmehr beschäftigen sich die Gerichte mit angeblich vorhandenen weiteren Abschaltvorrichtungen, wozu auch das sogenannte Thermo-Fenster gehört. Hier sind auch Modelle anderer Hersteller betroffen, so auch im konkreten Fall, mit welchem sich der BGH im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde, welcher allerdings nicht stattgegeben wurde, beschäftigte.

Diese neuen Klagen werden von den Gerichten (meist erstinstanzlich beim Landgericht) sehr häufig mit dem Argument abgewiesen, die klägerische Partei habe nicht ausreichend zum Vorliegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung vorgetragen. Den beantragten Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens sei nicht nachzugehen.

Hier stärkt nunmehr der BGH die Rechte des Fahrzeugkäufers und auch dessen prozessuale Situation. Der Käufer muss nicht im Detail das Vorliegen einer solchen unzulässigen Abschaltvorrichtung belegen. Insbesondere ist es nicht notwendig, dass bereits eine konkrete

Rückrufaktion des Kraftfahrtbundesamtes vorliegt. Damit hat sich die Ausgangslage der Hersteller, welche meist im Rahmen derartiger Prozesse auf Schadenersatz verklagt werden, verschlechtert.

Es ist mit einer Zunahme derartiger Klagen zu rechnen, wobei abzuwarten bleibt, wie derartige Klagen zukünftig in der Praxis gehandhabt werden, nachdem sich der zugrunde liegende Sachverhalt von demjenigen bezogen auf die sogenannten EA189-Motoren unterscheidet. Die Problematik unzulässiger Abschaltinrichtungen wird jedenfalls noch lange die Justiz beschäftigen und es ist noch kein Ende der Klagewelle in Sicht.

- **Haftung der Sachverständigen für angebliche Fehler bei der Kfz-Bewertung vor Gebrauchtwagenkauf**

LG Amberg, Urteil vom 20.02.2020, AZ: 24 O 420/18

### Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem LG Amberg war ein Gebrauchtwagenkauf des Klägers. Vor dem Erwerb eines Range Rover Evoque mit Dieselmotor von einem privaten Verkäufer vereinbarte der Kläger am 24.02.2016 einen Termin bei der Beklagten zur Vorstellung des Fahrzeugs. Bei der Beklagten handelte es sich um ein Sachverständigenbüro.

Die Beklagte teilte dem Kläger mit, das Fahrzeug sei in Ordnung und der Kaufpreis angemessen. Hierauf unterschrieb der Kläger noch auf dem Gelände des Sachverständigenbüros den Kaufvertrag und entrichtete den Kaufpreis von 33.800,00 € in bar an den Verkäufer. Den Range Rover nahm er mit.

Die schriftliche Ausarbeitung der Fahrzeuguntersuchung erhielt der Kläger am nächsten Tag. Hierfür berechnete die Beklagte dem Kläger 75,00 € brutto. Feststand weiterhin, dass der Bordcomputer des Range Rover eine Funktion hatte, mit welcher die Fahrzeugidentifizierungsnummer aufgerufen werden konnte. Die dort angezeigte Nummer wich von der seitens der Beklagten im Schreiben angegebenen Nummer ab.

Als der Kläger nach Fahrzeugübergabe am 01.03.2016 die Zulassungsstelle aufsuchte, wurde festgestellt, dass die FIN nicht mit dem Fahrzeug übereinstimme. Sie bezog sich auf ein Fabrikat Range Rover Evoque Si4 Pure. Das gekaufte Fahrzeug war ein Range Rover Evoque Dynamik. Dessen FIN entsprach derjenigen, welche der Bordcomputer anzeigte und stimmte nicht mit der FIN der Fahrzeugpapiere überein.

Es stellte sich heraus, dass der Range Rover in der Nacht vom 13.09.2014 auf den 14.09.2014 in Tschechien der dortigen Eigentümerin gestohlen worden war. Deshalb musste sich der Kläger mit der tschechischen Kfz-Versicherung zum gestohlenen Fahrzeug in einem Prozess vor dem LG München II (AZ: 1 O 34688/16) auseinandersetzen. Das Verfahren endete mittels Vergleiches und der Kläger verpflichtete sich, an die Versicherung einen Betrag in Höhe von 7.500,00 € zu bezahlen - dies Zug um Zug gegen eine Übertragung des Eigentums am Fahrzeug. Außerdem fielen 2.088,80 € an Anwalts- und Gerichtskosten an, welche beim Kläger verblieben.

Des Weiteren ging es um sonstige Schäden in Form von Nutzungsausfall, Wertverlust und sonstigen Aufwendungen für das im Zeitraum des Prozesses nicht nutzbare Fahrzeug.

Insgesamt forderte der Kläger vor dem LG Amberg gegenüber dem beklagten Sachverständigenbüro 15.000,00 € Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten ein. Das LG Amberg wies die Klage nach sorgfältig durchgeführter Beweisaufnahme unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vollumfänglich ab.

### Aussage

Das LG Amberg verneinte einen Schadenersatzanspruch des Klägers gegenüber der Beklagten gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB. Die Beklagte habe ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag ordnungsgemäß erfüllt.

Vereinbart worden sei zwischen den Parteien lediglich eine Fahrzeugbesichtigung im Sinne eines sogenannten Gebrauchtwagenchecks. Auch aus nebenvertraglichen Sorgfaltspflichten heraus sei der Sachverständige auf Beklagtenseite nicht dazu angehalten gewesen, Hinweise

auf Unstimmigkeiten zu geben, da es vorliegend für den Sachverständigen der Beklagten keine objektiven Anhaltspunkte gegeben habe, welche auf einen möglichen Diebstahl des Fahrzeugs schließen hätten lassen.

Der Kläger kam mittels einer Liste des ADAC im Internet an die Beklagte, in welcher Betriebe aufgeführt wurden, welche derartige Gebrauchtwagenchecks durchführen. Der Kläger selbst gab vor Gericht an, er habe gegenüber der Beklagten mitgeteilt, er benötige eine Experteneinschätzung ob das Auto was sei oder nicht. Ihm sei gesagt worden, man könne Getriebe und Motor nicht begutachten – es handle sich um eine optische Begutachtung. Er habe hierauf erwidert, er wolle keine „Black Box“ kaufen.

Sodann schilderte der Kläger die Untersuchung des Fahrzeugs, welche ca. eine Stunde in Anspruch nahm. Nachdem er auf die optischen Mängel hingewiesen wurde, teilte der Kläger mit, damit könne er leben und erwarb das Fahrzeug.

Am nächsten Tag habe er das Gutachten per Mail bekommen und dann seien ihm kleinere Abweichungen aufgefallen. Aufgefallen sei ihm dann auch, dass von einem Benziner die Rede war und nicht von einem Diesel. Die FIN des Fahrzeugscheins war mit derjenigen im Motorraum identisch, nicht allerdings mit derjenigen des Bordcomputers. Einvernommen wurde auch die Ehefrau des Klägers als Zeugin.

Als weiterer Zeuge wurde der Mitarbeiter der Beklagten, welcher die Fahrzeuguntersuchung durchgeführt hatte, einvernommen. Dieser bestätigte ebenfalls, dass ein Gebrauchtwagencheck vereinbart worden war. Untersucht werde hierbei auf Mängel (d. h. auf überdurchschnittlichen Verschleiß) und es werde eine Sichtprüfung vorgenommen. Eine Prüfung der FIN habe allerdings nicht stattgefunden.

Allerdings habe er die Fahrgestellnummer aus dem Motorraum und aus dem Sichtfeld der Windschutzscheibe abgelesen und mit derjenigen in der Zulassungsbescheinigung des Verkäufers verglichen. Hier sei nichts aufgefallen. Im Fahrzeugschein habe auch gestanden, dass es sich um einen Diesel handle. Auch im Serviceheft sei die FIN enthalten gewesen. Den Bordcomputer habe er nur deshalb angemacht, um den Kilometerstand abzulesen. Die FIN wäre allerdings erst über das Menü abrufbar gewesen, wobei dies nicht bei jedem Hersteller gewährleistet ist.

Sodann wurde der vom Gericht bestellte Sachverständige seitens des Gerichts angehört. Dieser stellte fest, dass die Beklagte die Fahrzeugdaten anhand des Systems Audatex ermittelt hatte. Hier hatte die Klägerseite einen Ausdruck vorgelegt, welcher bezogen auf die FIN, wie sie im Gebrauchtwagencheck wiedergegeben war, einen Benziner auswies. Das veräußerte Fahrzeug war allerdings ein Diesel. Der Sachverständige wiederum hatte sich einen Ausdruck zu den Fahrzeugdaten des Systems Audatex geholt, in welchem bezogen auf die FIN laut Gebrauchtwagencheck ein Diesel angegeben war.

Der Sachverständige meinte hierzu, dies sei eine bekannte Schwäche des Systems Audatex, gerade auch bei Range Rover- und Jaguar-Fahrzeugen. Hier sei die Datenbank schlicht und einfach nicht verlässlich und sie könne nicht dazu herangezogen werden, eine Fahrzeugausstattung mit der tatsächlich vorhandenen zu vergleichen. Es sei allerdings auch nicht die Aufgabe eines Sachverständigen, über detaillierte Fahrzeugbezeichnungen Bescheid zu wissen.

Die Durchführung der Gebrauchtwagenüberprüfung durch die Beklagte erfolgte nach der Ansicht des vom Gericht bestellten Sachverständigen, nachdem es sich um eine reine



Sichtprüfung handlee, beanstandungsfrei. Der Sachverständige sei regelgerecht vorgegangen. Er habe durchaus eine Prüfung der FIN vorgenommen. Er habe sie einerseits am Fahrzeug abgelesen (Typenschild) und mit der Bezeichnung in der Windschutzscheibe verglichen und ebenfalls mit den Angaben in der Zulassungsbescheinigung. Nachdem alle FIN-Nummern übereinstimmten, habe es keinerlei Grund gegeben, weiterführende Untersuchungen vorzunehmen. Ein Überprüfen der FIN im Bordcomputer sei als absolut unüblich zu bezeichnen. Auch sei es einem Sachverständigen nicht möglich, auf die Datenbank des KBA zuzugreifen.

Somit ging das Gericht davon aus, dass die Beklagte bei der Erstellung des Gebrauchtwagenchecks keine Fehler gemacht hatte, für welche sie haftete.

## **Praxis**

Für einen Gebrauchtwagencheck in Höhe von 75,00 € riskierte hier die Beklagte die Verurteilung wegen Schadenersatz, wobei 15.000,00 € auf Klägerseite eingeklagt wurden. Das Gericht entschied richtig und klärte den Sachverhalt sorgfältig auf.

Es ist allerdings bekannt, dass eine solche sorgfältige Sachverhaltsaufklärung nicht zwingend ist. Es ist zumindest nicht auszuschließen, dass ein anderes Gericht eine Pflichtverletzung angenommen hätte.

In der Praxis ist demnach dem jeweiligen Sachverständigenbüro, welches einen entsprechenden Gebrauchtwagencheck durchführt, dringend dazu anzuraten, den Auftragsumfang genau zu bezeichnen und zu dokumentieren.

Von diesem Auftrag sollte dann auch nicht unnötigerweise abgewichen werden und Zusatzaussagen in Gutachten getroffen werden, für welche man dann unter Umständen später haftet.

- **Geschädigter darf auf Restwertermittlung vertrauen**  
AG Bad Hersfeld, Urteil vom 04.12.2019, AZ: 10 C 606/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung vollumfänglich einstandspflichtig ist.

Die Klägerin holte nach dem Unfall ein Schadengutachten ein. Der Sachverständige stellte unfallbedingte Reparaturkosten in Höhe von 13.981,80 € brutto, einen Wiederbeschaffungswert von 21.000,00 € brutto sowie einen Restwert in Höhe von 10.520,00 € brutto fest. Hinsichtlich des Restwertes waren vom Gutachter zwei regionale Restwertangebote über maximal 10.000,00 € und mittels Restwertbörsenanfrage ein Höchstgebot von 10.520,00 € festgestellt worden. Das Gutachten wurde am 26.02.2019 erstellt.

Die Klägerin hat den Unfallschaden durch Ersatzbeschaffung behoben. Außergerichtlich machte sie einen Gesamtschaden von 13.171,95 € nebst vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € brutto geltend. Der beklagte Haftpflichtversicherer regulierte hierauf 11.141,95 € sowie Rechtsanwaltskosten von 958,19 €.

Die Klägerin behauptet, dass sie nach Mitteilung des Restwertes von 10.520,00 € das Fahrzeug zu diesem Preis am 25.02.2019 verkauft und sodann von selbiger Firma, die den Wagen angekauft hat, einen Ersatzwagen bestellt hat.

Die Beklagte bestreitet den Verkauf des Unfallfahrzeugs am 25.02.2019 und vermutet, dass der Verkaufsvertrag vordatiert wurde, um die Beklagte zu schädigen. Der Restwert sei vielmehr gemäß den eingeholten Restwertangeboten der Beklagten vom 28.02.2019 mit 12.550,00 € zu bemessen.

## Aussage

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung weiteren Schadenersatzes in Höhe von 2.030,00 € aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. 115 VVG. Gemäß § 249 BGB ist derjenige Schaden zu ersetzen, welcher zur Schadenbehebung angemessen und erforderlich ist. Demnach kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachtet. Allerdings ist dabei auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen, der Schaden ist also subjektbezogen zu betrachten.

*„Der Geschädigte ist hierbei nicht verpflichtet, den Schädiger auf die Absicht des Verkaufs des Unfallwagens zum vom Sachverständigen ermittelten Restwert hinzuweisen, vielmehr ist es das Recht des Geschädigten die Schadenregulierung in Eigenregie vorzunehmen .... Insbesondere ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer eigenen Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, sondern berechtigt das Unfallfahrzeug nach dem im Gutachten nachvollziehbar ermittelten Wert zu veräußern. Nachvollziehbar ist ein solcher Wert für den Geschädigten, wenn er aus mehreren Restwertangeboten – mindestens drei – ermittelt worden ist. Unter Berücksichtigung dessen durfte die Klägerin das Unfallfahrzeug zum Restwert von 10.520 € veräußern, weil der Restwert – ex ante – nachvollziehbar ermittelt worden ist. [...]*

*Zwar war ihr selbst im Zeitpunkt der Veräußerung am 25.02.2019 die Grundlage des Restwertangebots noch nicht bekannt, weil das Gutachten erst am 26.02.2019 verschriftlicht worden ist, doch führt dies nicht dazu, dass sie sich auf den ordnungsgemäß ermittelten Restwert des Schadengutachtens im Sinne einer Schadenminderungspflicht nicht verlassen durfte.[...]*



*Es ergeben sich entgegen der Auffassung der Beklagten keine vernünftigen Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Vertragsurkunde über den Verkauf des Unfallwagens, insbesondere weil eine strafrechtlich relevante Vordatierung vor das Erstellungsdatum des Gutachtens auf den 25.02.2019 weder für die Klägerin noch für den ankaufenden Betrieb wirtschaftlich überhaupt Sinn ergibt.“*

Die Beklagte hat zudem einen höheren Restwert erst am 28.02.2019, also drei Tage nach dem Verkauf des Fahrzeugs ermittelt.

## **Praxis**

Sofern der Restwert von einem Sachverständigen ordnungsgemäß – also aus mindestens drei Restwertangeboten – ermittelt wurde, darf sich ein Geschädigter auf diese Ermittlung verlassen und sein Fahrzeug zu dem ermittelten Preis veräußern. Dabei muss er den Haftpflichtversicherer des Schädigers auch nicht darauf hinweisen, dass er sein Fahrzeug veräußern wird, sondern darf dies in Eigenregie vornehmen.

- **Honoraranspruch des Sachverständigen aufgrund der BVSK-Honorarbefragung**  
AG Wiesbaden, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 91 C 4654/17

## Hintergrund

Das aus abgetretenem Recht klagende Sachverständigenbüro begehrt im vorliegenden Verfahren die Erstattung des restlichen Honorars in Höhe von 19,24 € von der beklagten Haftpflichtversicherung des Schädigers.

Die Einstandspflicht der Beklagten aus dem Verkehrsunfall sowie die Aktivlegitimation des Klägers sind unstrittig.

## Aussage

Das Gericht bejaht einen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte und stellt fest, dass der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gemäß § 249 BGB grundsätzlich auch die entstandenen Gutachterkosten mit umfasst. Denn diese Kosten gehören zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen.

Dabei ist dem Geschädigten jedoch zuzumuten, dass er im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht den günstigsten Weg der Schadenbeseitigung wählt. Hierbei ist in diesem Zusammenhang besonders auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen – insbesondere auf seine individuellen Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten. Erforderlich sind die Kosten für den Sachverständigen auch dann, wenn sie für den Laien nicht erkennbar deutlich überhöht sind.

Da sich das veranschlagte Grundhonorar innerhalb der BVSK-Honorarbefragung 2015 bewegt, ist es nicht als überhöht anzusehen.

Zur Bemessung der Nebenkosten hält sich das Gericht an die Bestimmungen des JVEG. Diese sind – bis auf die Fahrtkosten – in ihrer Höhe erforderlich. Die Fahrtkosten sind in der Höhe von 0,70 € pro Kilometer begründet. Die Differenz kann vom Kläger nicht ersetzt verlangt werden.

## Praxis

Die BVSK Honorarbefragung zeigt sich auch im vorliegenden Verfahren als taugliche Grundlage zur Bemessung der korrekten Sachverständigenkosten. Nebenkosten werden nach dem JVEG bemessen.